

Vorlagen-Nr.: BV/0171/2011-2016	
Vorlage-Art: Beschlussvorlage	Datum: 22.06.12
Fachdienst Finanzen und Liegenschaften	Ansprechpartner/in: Frau Albers

Beratungsfolge:		
Gremium:	Datum:	Status:

Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	02.07.2012	Ö
---	------------	---

Verwaltungsausschuss	10.07.2012	N
----------------------	------------	---

Rat der Stadt Jever	19.07.2012	Ö
---------------------	------------	---

Unterschriften:			
Sachbearbeiter/in	Fachdienstleiter	Mitzeichner/in	Bürgermeisterin

Beratungsgegenstand:

Ausbau des Ostfriesenwegs; Abschnittsbildung

Sachverhalt:

Die EWE plant im Ostfriesenweg die Erneuerung des nur teilweise vorhandenen Niederschlagswasserkanals. Dieser entspricht nicht mehr den heutigen Ansprüchen der DIN-Normen und des Generalentwässerungsplanes. Durch diese Maßnahme ist eine teilweise Verlegung des Schmutzwasserkanals erforderlich. Außerdem wird die Straßenentwässerung verbessert und die Fahrbahn ggf. erstmals mit einem dem Stand der Technik entsprechenden Unterbau versehen und neu gepflastert (ggf. auch nur im Bereich des Straßenaufbruchs wiederhergestellt).

Das Beitragsrecht unterstellt grundsätzlich den Ausbau einer Verkehrsanlage in ihrer gesamten Ausdehnung (Länge und Breite) und die Verteilung des Ausbuaufwandes auf alle Anlieger der Gesamtanlage. Bei einer geplanten Abweichung von diesem Grundsatz ist ein entsprechender Beschluss von den hierfür zuständigen Gremien zu fassen.

Bei den Straßenzügen Ostlandsweg (beginnend an der Rahrduer Straße) und Ostfriesenweg (in der Fortsetzung des Ostlandswegs bis zum Clevernser Schulweg) handelt es sich um eine Gesamtanlage. Ein Ausbau ist aber z.Zt. nur für den Ostfriesenweg geplant. Da der Ausbau damit hinter der Gesamtlänge der öffentlichen Einrichtung zurückbleibt, ist ein Abschnittsbildungsbeschluss für eine rechtssichere Abrechnung der Beiträge und eine Beschränkung auf die Anlieger des Abschnitts unabdingbar.

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der „Satzung der Stadt Jever über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen“ wird der beitragsfähige Aufwand für folgenden selbständig nutzbaren Abschnitt des Straßenzuges „Ostlandsweg/Ostfriesenweg gesondert ermittelt:

- ***Ostfriesenweg vom Ostlandsweg bis zum Clevernser Schulweg***

Anlagen:

170_2011-2016